

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl I Nr. 32), beschließt die Fontanestadt Neuruppin am 25. Juni 2018 die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 6. Oktober 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 15. Oktober 2014), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. März 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 4. April 2018).

Artikel I

Änderung des Satzungstextes

Es wird folgender § 19 eingefügt:

§ 19

Zahl der Beigeordneten (§ 59 Abs. 2 BbgKVerf)

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Beigeordneten.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 29. Juni 2018

*Golde
Bürgermeister*

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl I Nr. 32), beschließt die Fontanestadt Neuruppin am 12. März 2018 die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 6. Oktober 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 15. Oktober 2014), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. Juli 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 2. August 2017).

Artikel I

Änderung des Satzungstextes

Im § 3 („Förmliche Einwohnerbeteiligungen“) Abs. 1 wird in der Aufzählung nach dem Buchstaben d) eingefügt:

„e) Aufstellung eines Bürgerhaushaltes gemäß der Satzung zum Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 22. März 2018

*Golde
Bürgermeister*

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl I Nr. 32), beschließt die Stadtverordnetenversammlung am 10. Juli 2017 die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 6. Oktober 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 15. Oktober 2014), zuletzt geändert am 19. Dezember 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 7. Januar 2015):

Artikel I Änderung des Satzungstextes

1. Im § 12 Abs.1 wird nach dem Wort „Jugendbeirat“ die Ergänzung „ein Behindertenbeirat“ eingefügt.
2. Im § 15 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Fontanestadt Neuruppin hat er ein Vorschlagsrecht.“
3. Der § 16 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 16 Behindertenbeirat

- 1) Die Fontanestadt Neuruppin richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der in der Fontanestadt Neuruppin lebenden Menschen mit Behinderungen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Behindertenbeirat der Fontanestadt Neuruppin“.
- 2) Dem Behindertenbeirat gehören 11 Mitglieder an. Die Mitglieder des Behindertenbeirats sollen mit den Themenfeldern nach Abs. 3 vertraut sein. Der Behindertenbeauftragte nach § 6 ist Mitglied des Beirates.
- 3) Über die Aufgaben nach § 12 Abs. 4 hinaus berät und unterstützt der Behindertenbeirat die Stadtverordneten und den Bürgermeister insbesondere in Fragen der Inklusion, Teilhabe und Barrierefreiheit.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 14. Juli 2017

*Golde
Bürgermeister*

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl I Nr. 32), beschließt die Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 2014 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 06. Oktober 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 15. Oktober 2014):

Artikel I Änderung des Satzungstextes

1. Im § 11 Ortsteile und deren Beiräte entfällt im Abs. 2 Buchstabe
f) Krangen: 3 Mitgliedern“.
2. Es wird folgender § 15 eingefügt:

„§15 Gleichstellungsbeirat

1. Die Fontanestadt Neuruppin richtet zur besonderen Vertretung der Grundsätze von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit in der Fontanestadt Neuruppin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Gleichstellungsbeirat der Fontanestadt Neuruppin“.
2. Dem Beirat gehören 9 Mitglieder an. Die Mitglieder des Gleichstellungsbeirats der Fontanestadt Neuruppin müssen mit den Themenfeldern nach Abs. 1 Satz 1 vertraut sein.
3. Über die Aufgaben nach § 12 Abs. 4 hinaus berät und unterstützt der Gleichstellungsbeirat der Fontanestadt Neuruppin die Stadtverordneten und den Bürgermeister in allen gleichstellungsrelevanten Aspekten und Fragen der ethnischen Zugehörigkeit.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 19. Dezember 2014

*Golde
Bürgermeister*

Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 22. September 2014 folgende Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin beschlossen.

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde führt den Namen „Neuruppin“, die Bezeichnung „Stadt“ und den Namenszusatz „Fontanestadt“. Sie besteht aus der (ehemaligen) Stadt Neuruppin selbst und den in § 11 Abs. 1 genannten Ortsteilen.
- 2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt.
- 3) Das Stadtrecht wird in einer Urkunde vom 09. März 1256 nachgewiesen.

§ 2

Stadtwappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- 1) Das Wappen der Fontanestadt Neuruppin zeigt in Blau eine silberne Burg mit zwei gezinnten, zweigeschossigen Türmen mit zwei übereinander liegenden schwarzen Toren und gold-beknaufften, roten Spitzdächern; den Mittelbau mit drei Türmchen und einem schwarzen Tor, das von einem roten Dreieckschild, belegt mit einem gold-bewehrten und gold-gezungen silbernen Adler, überdeckt wird.
- 2) Die Flagge der Fontanestadt Neuruppin ist zweistreifig in den Farben Rot-Weiß (Rot-Silber) mit dem Stadtwappen in der Mitte.
- 3) Die Fontanestadt Neuruppin führt ein Dienstsiegel. Es zeigt in der Mitte das Stadtwappen.
- 4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Fontanestadt Neuruppin mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligungen (§ 13 BbgKVerf)

- 1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Fontanestadt Neuruppin ihre betroffenen Einwohner in wichtigen städtischen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - a) Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung und den Fachausschüssen sowie Ortsbeiratssitzungen
 - b) Einwohnerversammlung
 - c) Anliegerversammlung
 - d) Arbeitskreis Städtepartnerschaften.
- 2) Die Einzelheiten der in Abs. 1, Buchst. a bis d genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Fontanestadt Neuruppin näher geregelt.
- 3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- 4) Der Einwohnerantrag nach § 14 BbgKVerf muss von mindestens drei vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- 1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden.
- 2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und soll der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- 3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

§ 4 a

Unterstützung der Dienststelle (§§ 25 Satz 3, 22 Abs. 1 LGG)

Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt ihre Dienststelle bei der Durchführung und Einhaltung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG). Ihr ist bei allen personellen, organisatorischen sowie sozialen Angelegenheiten der Dienststelle mit Auswirkung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern während des gesamten Verfahrens Gelegenheit zur aktiven Teilnahme zu geben, insbesondere bei:

- a) Einstellungen, Beförderungen, Eingruppierungen, Höhergruppierungen, Versetzungen und Umsetzungen von mehr als sechs Monaten sowie bei Übertragungen höherwertiger Tätigkeiten einschließlich der Formulierung von Stellenausschreibungen, beim gesamten Auswahlverfahren sowie bei Vorstellungsgesprächen,
- b) sozialen, baulichen und organisatorischen Maßnahmen, die weibliche Beschäftigte in besonderem Maße oder anders als männliche Beschäftigte betreffen,
- c) Fortbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen,
- d) Arbeitsplatzgestaltung,
- e) Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie die Erstellung eines Gleichstellungsplanes
- f) die Besetzung von Gremien,
- g) die Entwicklung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe und bei Beurteilungskonferenzen.

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 2 Buchst. a) setzt eine Einwilligung der Betroffenen nicht voraus.

§ 4 b

Verfahren, Datenverarbeitung (§§ 25 Satz 3, 22 Abs. 2 bis 8 LGG)

- 1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist frühzeitig über die Maßnahmen nach § 4a zu unterrichten und anzuhören. Wird die Gleichstellungsbeauftragte nicht in der nach Satz 1 beschriebenen Weise an einer Maßnahme beteiligt, ist die Entscheidung über die Maßnahme auf Antrag der Gleichstellungsbeauftragten für eine Woche auszusetzen und die Beteiligung ist nachzuholen.
- 2) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält Einsicht in alle Akten, die Maßnahmen betreffen, an denen sie zu beteiligen ist. Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4a erforderlich ist, ist die Dienststelle verpflichtet und berechtigt, der Gleichstellungsbeauftragten dabei auch personenbezogene Daten zu übermitteln. Bei Personalentscheidungen gilt dies auch für Bewerbungsunterlagen, einschließlich der von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen wurden, sowie für Personalakten.
- 3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann Sprechstunden durchführen und einmal im Jahr eine Versammlung der weiblichen Beschäftigten einberufen.

- 4) Die Gleichstellungsbeauftragte gilt als Daten verarbeitende Stelle im Sinne von § 3 Abs. 4 Nr. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG). Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern und zu nutzen, soweit und solange dies zur Erfüllung der ihr durch das LGG und diese Hauptsatzung zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. In den Fällen des Abs. 2 Satz 3 sind die Daten spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme zu löschen.

§ 4 c

Widerspruchsrecht (§§ 25 Satz 3, 23 LGG)

- 1) Soweit bei Maßnahmen, an denen die Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen ist, gegen das LGG oder diese Hauptsatzung verstoßen oder durch Maßnahmen die Erfüllung des Gleichstellungsplanes der Dienststelle gefährdet wird, kann die Gleichstellungsbeauftragte die Maßnahme innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme widersprechen. Die Leitung der Dienststelle hat erneut über den Vorgang zu entscheiden. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. Die Entscheidung soll innerhalb von zehn Arbeitstagen ergehen.
- 2) Wird dem Widerspruchsrecht der Gleichstellungsbeauftragten nicht abgeholfen, so ist auf ihren Antrag die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Entscheidung soll spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen. Der Antrag ist innerhalb von drei Tagen ab Kenntnis der Widerspruchsentscheidung durch die Gleichstellungsbeauftragte geltend zu machen.

§ 5

Integrationsbeauftragter (§ 19 Abs. 1 BbgKVerf)

- 1) Zur Vertretung der Interessen der in der Fontanestadt Neuruppin lebenden Ausländer bestellt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales einen ehrenamtlichen Beauftragten zur sozialen, politischen und kulturellen Integration von Ausländern.
- 2) Dem Integrationsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Bürgermeister, hat er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 6

Behindertenbeauftragter (§ 19 BbgKVerf)

Zur Vertretung der Interessen der in der Fontanestadt Neuruppin lebenden Behinderten bestellt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Fontanestadt Neuruppin, sofern der Wert 40.000 € nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 8

Der Stadtverordnetenversammlung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen (§ 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Haupt- und Finanzausschuss zuständig wäre:

Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner Aufnahme von Krediten, sofern der Wert solcher Rechtsgeschäfte 40.000 € übersteigt.

§ 9

Mitteilungspflicht von Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- 1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.
- 2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- 1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 21 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- 2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Verträge mit Einzelnen
 - e) Verleihung von Ehrenbürgschaften und Ehrenmedaillen.
 - f) Prüfberichte des Rechnungsprüfungsausschusses.

§ 11

Ortsteile und deren Beiräte (§§ 45 ff BbgKVerf)

- 1) In der Fontanestadt Neuruppin bestehen 13 Ortsteile. Auf die insofern abgeschlossenen Gebietsänderungsverträge wird voll inhaltlich Bezug genommen. Bei den Ortsteilen mit ihren jeweiligen Ortslagen handelt es sich um:
 - a) Alt Ruppin
 - b) Buskow
 - c) Gnewikow mit der Ortslage Seehof
 - d) Gühlen-Glienicke mit den Ortslagen Rheinsberg- Glienicke, Binenwalde, Neuglienicke, Steinberge, Kunsterspring und Boltenmühle
 - e) Karwe mit der Ortslage Pabsthum
 - f) Krangen mit den Ortslagen Zermützel und Zippelsförde
 - g) Lichtenberg
 - h) Molchow mit der Ortslage Stendenitz
 - i) Nietwerder
 - j) Radensleben mit der Ortslage Radehorst
 - k) Stöffin
 - l) Wulkow
 - m) Wuthenow.
- 2) Für alle in Abs. 1 genannten Ortsteile ist ein Ortsbeirat zu wählen. Der Ortsbeirat besteht aus:
 - a) Alt Ruppin: 9 Mitgliedern

Die neun Mitglieder setzen sich aus den gewählten Stadtverordneten, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Alt Ruppín haben, sowie weiteren aus der Ortsbeiratswahl hervorgegangenen Mitgliedern zusammen. Werden nach der Wahl Stadtverordnete Einwohner von Alt Ruppín oder rücken Einwohner von Alt Ruppín als Stadtverordnete nach, können diese Stadtverordneten zusätzliche Mitglieder des Ortsbeirates Alt Ruppín werden.

- b) Buskow: 3 Mitgliedern
 - c) Gnewikow: 3 Mitgliedern
 - d) Gühlen-Glienicke: 3 Mitgliedern
 - e) Karwe: 3 Mitgliedern
 - f) Krangen: 3 Mitgliedern
 - g) Lichtenberg: 3 Mitgliedern
 - h) Molchow: 3 Mitgliedern
 - i) Nietwerden: 3 Mitgliedern
 - j) Radensleben: 3 Mitgliedern
 - k) Stöffin: 3 Mitgliedern
 - l) Wulkow: 3 Mitgliedern
 - m) Wuthenow: 3 Mitgliedern
- 3) - entfällt -
- 4) Der Ortsvorsteher und sein Stellvertreter werden durch die Stadtverordnetenversammlung bestätigt. Der Ortsvorsteher erhält eine Berufungsurkunde.
- 5) Über die Anhörungsrechte gem. § 46 Abs. 1 BbgKVerf hinaus ist der Ortsbeirat vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Haupt- und Finanzausschusses über Grundstücksangelegenheiten des Ortsteils zu hören.
- 6) Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten:
- a) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 - b) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil,
 - c) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinaus geht und
 - d) Förderung von Vereinen und Verbänden, Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie Ehrungen und Jubiläen.
- 7) Den Ortsteilen werden für die Erledigung der Aufgaben nach Abs. 6 Buchst. b) bis d) Mittel zur Verfügung gestellt. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt.
- 8) Im Vorfeld der beabsichtigten Beschlussfassung der Gremien der Stadtwerke Neuruppín GmbH über die Entgelte und Baukostenzuschüsse im Bereich der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung wird darüber einer der Ortsvorsteher, der dazu von den anderen Ortsvorstehern bestimmt worden ist, durch Vorlage der jeweiligen Kalkulation informiert, und zwar unverzüglich nach Eingang der Kalkulationsunterlagen bei der Stadt.

§ 12

Beratende Gremien (§ 19 BbgKVerf)

- 1) Es werden ein Seniorenbeirat, ein Jugendbeirat und ein Kulturbeirat gebildet.
- 2) Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung der jeweiligen Personengruppen bzw. entsprechende Sachaufgaben gehören. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister zu richten.
- 3) Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder ein dazu ausdrücklich ermächtigtes anderes Mitglied vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Fontanestadt Neuruppin.
- 4) Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die jeweilige Personengruppe haben bzw. das Sachgebiet des Beirates betreffen, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung oder schriftlich erfolgen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn die Beiräte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind.
- 5) Die Beiräte werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung eines Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben in den Beiräten ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren in den Beiräten finden im Übrigen die Vorschriften der BbgKVerf für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht die Beiräte eine Regelung durch Geschäftsordnung treffen.
- 6) Weitere beratende Gremien können zu bestimmten Sachfragen nach Bedarf gebildet werden.

§ 13

Seniorenbeirat

- 1) Die Fontanestadt Neuruppin richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Senioren in der Fontanestadt Neuruppin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Fontanestadt Neuruppin“.
- 2) Dem Seniorenbeirat gehören 13 Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Die Aufgaben des Seniorenbeirates der Fontanestadt Neuruppin sind auch die soziale Integration von Senioren, ihre Unterstützung und Förderung sowie die Beratung von Senioren.

§ 14

Jugendbeirat

- 1) Die Fontanestadt Neuruppin richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Jugend in der Fontanestadt Neuruppin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Fontanestadt Neuruppin“.
- 2) Dem Jugendbeirat gehören 17 Mitglieder an. Mitglieder des Jugendbeirates können Personen sein, die in Vereinen, Verbänden, anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Clubs Interessen Jugendlicher vertreten, sowie Schülersprecher und Mitglieder von Jugendorganisationen politischer Parteien. Mitglieder des Jugendbeirates können Personen sein, die das 35. Lebensjahr nicht überschreiten.

- 3) Die Aufgaben des Jugendbeirates der Fontanestadt Neuruppin sind auch die Vermittlung zwischen Politik und Jugend im Allgemeinen und die Beratung der Stadtverordneten und des Bürgermeisters in jugendpolitischen Fragen.

**§ 15
offen**

**§ 16
- entfällt -**

**§ 17
- entfällt -**

**§ 18
Kulturbeirat**

- 1) Die Fontanestadt Neuruppin richtet zur besonderen Vertretung von Kunst und Kultur in der Fontanestadt Neuruppin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kulturbeirat der Fontanestadt Neuruppin“.
- 2) Dem Kulturbeirat gehören 11 Mitglieder an. Mitglied des Kulturbeirates können Personen aus kulturellen Vereinen, Verbänden, Einrichtungen, Interessengruppen, kulturwirtschaftlichen Unternehmungen, Künstlerinnen und Künstler oder öffentlich bekannte kulturell Engagierte und Interessierte sein.
- 3) Die Aufgaben des Kulturbeirates der Fontanestadt Neuruppin sind die Beratung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie der Verwaltung, Erhöhung der Wertschätzung von Kunst und Kultur, Vermittlung zwischen den Kulturschaffenden einerseits und der Stadtverordnetenversammlung sowie ihrer Ausschüsse sowie der Verwaltung andererseits und die Bildung von gesonderten Arbeitsgruppen zur intensiveren Beratung einzelner kultureller Themen.

**§ 19
- entfällt -**

**§ 20
Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)**

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters:
 - a) über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz),
 - b) über Beförderungen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz i.V.m. § 20 LBG ab der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes
 - c) über die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz i.V.m. § 21 LBG,
 - d) über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 13,
 - e) über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 13 und
 - f) über die Festsetzung eines Entgeltes, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
- 2) Seine Entscheidungen müssen sich im Rahmen des Stellenplanes bewegen.
- 3) Die Arbeitsverträge von Arbeitnehmern und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer werden durch den Bürgermeister unterzeichnet. Urkunden, die aufgrund der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung nach Abs. 1 Buchst. d) bis f) und Abs. 5 ausgestellt werden, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Unterzeichnung durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

- 4) Der Bürgermeister erhält nach Annahme der Wahl eine Urkunde. Diese wird durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unterzeichnet.
- 5) Ernennungen und Abberufungen von Dezernenten und Amtsleitern bedürfen der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung.

§ 21 Bekanntmachungen

- 1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- 2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Fontanestadt Neuruppin, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin“. Dieses umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Das Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin wird auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin veröffentlicht.
- 3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- 4) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung in den regionalen Tageszeitungen „Märkische Allgemeine“ (Regionalausgabe: Ruppiner Tageblatt) und „Ruppiner Anzeiger“ spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstag bekannt gegeben. Diese Frist kann bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen auf bis zu 2 Tage verkürzt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung sollen über Satz 1 hinaus auch auf der Homepage der Fontanestadt Neuruppin im Internet bekannt gemacht werden.
- 5) Verlangt das Gesetz oder die ersuchende Behörde ausdrücklich den Aushang eines besonderen Schriftstückes, so ist dieses im Schaukasten im inneren Eingangsbereich des Rathauses, Haus A, Karl- Liebknecht- Str. 33/ 34 vorzunehmen.
- 6) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil bekannt gegeben. Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung. Die Bekanntmachungskästen befinden sich in
 - a) Alt Ruppin: Kirchplatz (an der Kirchmauer) und Anna-Petrat-Straße (neben Nr. 2/Ecke Gartenstraße)
 - b) Buskow: Buskower Dorfstraße 47 b (vor der Kulturbaracke)
 - c) Gnewikow: Gutsstr. 17 b
 - d) Gühlen-Glienicke: Dorfplatz 29 (vor dem Forsthaus)
 - e) Karwe: Lange Straße 25 (an der Hauswand)
 - f) Krangen: neben der Kirche (gegenüber der Feuerwehr)
 - g) Lichtenberg: Dorfstraße 36 (Gemeindehaus)
 - h) Molchow: Krangener Straße 26 (neben dem Gemeindehaus)
 - i) Nietwerder: Dorfstraße 14
 - j) Radensleben: Dorfstraße 13
 - k) Stöffin: Dorfstraße 48 (an der Bushaltestelle)
 - l) Wulkow: neben Dorfstraße 9 (neben Postkasten der Deutschen Post)
 - m) Wuthenow: Dorfstraße 20.
- 7) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch öffentlichen Ausruf oder durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte

innerhalb des Stadtgebietes. Ist der Hinderungsgrund aufgehoben, ist die Bekanntmachung in der durch die in den Abs. 2 bis 6 vorgeschriebenen Form nachzuholen.

8) - entfällt -

9) Soweit Bundes- oder Landesrecht eine andere Form der Veröffentlichung vorschreiben, gilt diese.

§ 22

Abführungen von Vergütungen (§ 97 Abs. 8 BbgKVerf)

Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter der Fontanestadt Neuruppin in wirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen sind an die Fontanestadt Neuruppin abzuführen, wenn sie einen jährlichen Betrag in Höhe von 600 € übersteigen.

§ 23

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Fontanestadt Neuruppin Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 24

Inkrafttreten

- 1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 05. Januar 2009 (Amtsblatt Nr. 1 vom 14. Januar 2009), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 04. März 2014 (Amtsblatt Nr. 3 vom 19. März 2014), außer Kraft.
- 2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Fontanestadt Neuruppin, den 06. Oktober 2014

*Golde
Bürgermeister*